

79. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

Verfahren gem. §§ 2 - 4 BauGB

Stadt Telgte

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben	3
1.1	Änderungsbeschluss und Änderungsziel	3
1.2	Änderungsbereich und derzeitige Situation	3
1.3	Planungsrechtliche Vorgaben	3
2	Änderungspunkt	4
3	Natur und Landschaft	4
3.1	Eingriffsregelung	4
3.2	Biotop- und Artenschutz	5
3.3	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	5
4	Sonstige Belange	5
4.1	Erschließung / Fuß- und Radverkehr	5
4.2	Ver- und Entsorgung	6
4.3	Immissionsschutz	6
4.4	Wasserrechtliche Belange	6
5	Umweltbericht	6
5.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	6
5.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltauswirkungen der Planung	8
5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	9
5.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	9
5.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	9
5.6	Zusätzliche Angaben	9
5.6.1	Merkmale verwendeter technischer Verfahren	9
5.6.2	Monitoring	9
5.7	Zusammenfassung	10

1 Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Änderungsbeschluss und Änderungsziel

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am 08.09.2016 den Beschluss zur 79. Änderung des Flächennutzungsplanes nach den Vorschriften der §§ 2 - 4 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Für den Bereich der 79. Änderung entfällt die derzeitige Darstellung einer „Fläche für die Wasserwirtschaft“. Anstelle dessen wird die Fläche als „Grünfläche“ dargestellt.

In Verbindung mit dem parallel zu ändernden Bebauungsplan kann nunmehr der Ausbau eines Fuß- und Radweges östlich der Mozartstraße erfolgen und das Baugebiet „Telgte Süd-Ost“ mit dem bestehenden Wohngebiet im Bereich Mozartstraße / Johann-Sebastian-Bach-Straße verbunden werden.

Die hierfür erforderliche Änderung wird im Folgenden erläutert und begründet.

1.2 Änderungsbereich und derzeitige Situation

Der ca. 0,18 ha große Änderungsbereich der 79. Änderung liegt im Südosten der Ortslage von Telgte und umfasst Teile der Flurstücke 302 und 303, Flur 29, Gemarkung Telgte-Kirchspiel.

Der Änderungsbereich umfasst im Südwesten zur Brückenquerung einen Teilabschnitt des ca. 10 m breiten und mit niedrigwüchsigen Sträuchern bewachsenen Stadtfeldgrabens sowie eine vormals landwirtschaftlich und derzeit von Baustellenfahrzeugen überformte Grünlandfläche im Osten.

Östlich des Änderungsbereiches befindet sich ein inzwischen nahezu fertiggestellter Bauabschnitt des Baugebietes „Telgte Süd-Ost“.

Im Südwesten grenzt die – hier in einer Stichstraße endende und im weiteren Verlauf beiderseits mit Wohnhäusern bebaute – Mozartstraße an den Änderungsbereich an.

1.3 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland Blatt 07 – erfasst den Änderungsbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich.

• Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan Stadt Telgte stellt derzeit für den Änderungsbereich „Fläche für die Wasserwirtschaft“ dar.

Um die vorgesehene Fuß- und Radwegeverbindung zu ermöglichen, ist die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes zugunsten der Darstellung einer Fläche als „Grünfläche“ erforderlich.

Die entsprechende Änderung wird als 79. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der gleichzeitigen Aufstellung eines Bebauungsplanes durchgeführt.

Die landesplanerische Zustimmung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW (Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung) liegt mit Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 08.02.2017 vor.

- **Verbindliche Bauleitplanung**

Der Änderungsbereich ist Bestandteil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Drostegärten – Delsener Heide“, der für den Bereich der 79. Flächennutzungsplanänderung gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB „Fläche für die Wasserwirtschaft“ sowie im Bereich des Stadtfeldgrabens im Südwesten „Gewässer / Graben“ festsetzt.

2 Änderungspunkt

Im Rahmen der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der nachfolgende Änderungspunkt erforderlich:

- *Änderung von „Fläche für die Wasserwirtschaft“ in „Grünfläche“.*

Für den Bereich der 79. Änderung entfällt die derzeitige Darstellung einer „Fläche für die Wasserwirtschaft“. Anstelle dessen wird die Fläche als „Grünfläche“ dargestellt.

In Verbindung mit dem parallel zu ändernden Bebauungsplan kann nunmehr der Ausbau eines Fuß- und Radweges östlich der Mozartstraße erfolgen und das Baugebiet „Telgte Süd-Ost“ mit dem bestehenden Wohngebiet im Bereich Mozartstraße / Johann-Sebastian-Bach-Straße verbunden werden.

3 Natur und Landschaft

3.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

3.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist in einer „artenschutzrechtlichen Prüfung“ festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird geprüft, ob mit der Änderung Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden mit folgendem Ergebnis:

Aufgrund der anthropogenen Einflüsse und der umliegenden Strukturen (Wohngebiete) ist nicht von Vorkommen planungsrelevanter **Vögel, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse** auszugehen. Trotzdem könnten die vorhandenen Gehölzstrukturen für **europäische Vogelarten** als Bruthabitat genutzt werden.

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahme auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird durch die Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet:

- Gemäß § 39 (5) BNatSchG sollten Gehölzentfernungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

3.3 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Mit der Flächennutzungsplanänderung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

4 Sonstige Belange

Mit der Änderung sind die folgenden Belange hinsichtlich möglicher Auswirkungen zu prüfen.

4.1 Erschließung / Fuß- und Radverkehr

Durch Darstellung einer „Grünfläche“ wird der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehene Ausbau eines Fuß- und Radwegs zur Anbindung des Baugebiets „Telgte Süd-Ost“ an das

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

bestehende Wohngebiet im Bereich Mozartstraße / Johann- Sebastian-Bach-Straße planungsrechtlich ermöglicht.

4.2 Ver- und Entsorgung

Belange der Ver- und Entsorgung sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

4.3 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

4.4 Wasserrechtliche Belange

Der Bau einer zur Querung des Stadtfeldgrabens erforderlichen Brücke wurde bereits im Jahr 2006 durch den Kreis Warendorf wasserrechtlich genehmigt.

5 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Bereich der 79. Flächennutzungsplanänderung. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

5.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

- **Beschreibung des Vorhabens**

Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau eines Fuß- und Radweges östlich der Mozartstraße zu schaffen und eine Verbindung des Baugebietes „Telgte Süd-Ost“ mit dem bestehenden Wohngebiet im Bereich Mozartstraße / Johann-Sebastian-Bach-Straße zu ermöglichen. Dazu entfällt die derzeitige Darstellung einer „Fläche für die Wasserwirtschaft“. Anstelle dessen wird die Fläche als „Grünfläche“ dargestellt.

• **Umweltschutzziele**

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

5.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltauswirkungen der Planung

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
Mensch	Der Änderungsbereich liegt in einem bestehenden Wohngebiet.	Durch die Umsetzung des Vorhabens wird die Wegeführung zur Naherholung ausgebaut. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Der Änderungsbereich ist durch niedrigwüchsige Sträucher am bewachsenen Stadtfeldgraben sowie einer vormals landwirtschaftlich und derzeit von Baustellenfahrzeugen überformten Grünlandfläche geprägt.	Im Norden des Änderungsbereiches wird eine Grünfläche dargestellt. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.
Arten- und Biotop-schutz	Im Plangebiet ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten auszuschließen. Trotzdem könnten die vorhandenen Gehölzstrukturen für europäische Vogelarten als Bruthabitat genutzt werden.	Unter Einhaltung folgender Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden mit der Änderung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet: - Gemäß § 39 (5) BNatSchG sollten Gehölzentrfernungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden.
Boden	Dem Änderungsbereich unterliegt ein Gley- und Podsol-Gley mit geringen Bodenwertzahlen (20-35). Diese Böden weisen eine geringe Sorptionsfähigkeit und eine mittlere bis hohe physikalische Filtereigenschaft auf.	Durch die Änderung kommt es zu einer geringfügigen Mehr-Versiegelung. - Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass die Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.
Wasser	Am westlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft der Stadtfeldgraben.	Durch die Änderung kommt es zu einer Überbauung (Brücke) des Gewässers. Hierfür liegt bereits eine wasserrechtliche Genehmigung vor. Es werden somit keine erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber dem Schutzgut hervorgerufen.
Luft und Klima	Das Plangebiet liegt in innerhalb des Siedlungsbereiches der Stadt Telgte.	Aufgrund der Lage des Plangebietes ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. Dementsprechend ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts zu erwarten.
Landschaft	Das Landschaftsbild des Plangebietes ist durch typische Wohnbebauung geprägt.	Durch die geplante Änderung wird das Landschaftsbild nur geringfügig geändert, da das Plangebiet bereits heute schon von Bebauung umgeben ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts besteht somit nicht .
Kultur- und Sachgüter	Ein Vorkommen weiterer Kultur- und Sachgüter ist nicht bekannt.	Es sind keine Kultur- und Sachgüter von der Planung betroffen.

Wirkungs- gefüge zwi- schen den Schutzgütern	Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die über das normale Maß hinaus gehen, bestehen nicht .
---	--	---

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nicht-Realisierung der Planung würde die heutige Nutzung fortgeführt. Positive ökologische Entwicklungstendenzen wären daher für das Plangebiet nicht zu erwarten.

5.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- **Eingriffsregelung**

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

5.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht, da die Änderung sehr speziell auf ein bestehendes Planungsrecht bezogen ist.

5.6 Zusätzliche Angaben

5.6.1 Merkmale verwendeter technischer Verfahren

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

5.6.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Änderungsbereich getroffenen Darstellungen lassen keine un-

vorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.
Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.
Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

5.7 Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Ergebnisse der Umweltprüfung zur 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte zusammengefasst und die voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der vorgesehenen Fuß- und Radwegeverbindung zu schaffen, ist diese Änderung erforderlich.

Mit der Planung sind nach aktuellem Stand keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die durch die Änderung vorbereiteten erheblichen Umweltauswirkungen von der Stadt zu überwachen. Hierin wird sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Bearbeitet im Auftrag
der Stadt Telgte
Coesfeld, im Juli 2017

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld